Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2078

04. 09. 78

Sachgebiet 621

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG)

A. Zielsetzung

a) Übereinstimmung des Anpassungstermins für die Kriegsschadenrente mit dem Anpassungstermin in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung.

b) Beseitigung von Härten und sonstige Anpassungsmaßnahmen.

B. Lösung

a) Verlegung des Anpassungstermins auf den 1. Januar.

b) Strukturelle Umgestaltung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe, weitere Änderungen von geringer Bedeutung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Hinausschiebung des Anpassungstermins bei der Kriegsschadenrente führt zum Wegfall von Mehrausgaben des Ausgleichsfonds (in Millionen DM)

für	1978	1979	1980	1981
in Höhe von	59	58	57	51

Durch die übrigen Änderungen werden diese Beträge geringfügig erhöht bzw. vermindert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 533 21 — La 55/78

Bonn, den 1. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Innern und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 249 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fünfunddreißigfache" durch das Wort „Dreizehnfache" ersetzt.

2. § 267 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 3 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

      „3. um den Selbständigenzuschlag nach § 269 a,

      4. um den Sozialzuschlag nach § 269 b."

   b) In Absatz 2 Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

      „Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu den Sätzen der Unterhaltshilfe nach den §§ 269, 269 a; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe der Hälfte dieser Sätze gewährt."

   c) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „Sätze der Unterhaltshilfe" die Worte „nach den §§ 269, 269 a" eingefügt.

   d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

      „5. Zulagen für Kinder, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag und Kinderzuschuß, gelten nicht als Einkünfte, soweit sie den Zuschlag nach Absatz 1 Nr. 2 zuzüglich des Erhöhungsbetrags zum Sozialzuschlag nach § 269 b Abs. 2 Nr. 2 übersteigen."

   e) In Absatz 2 wird nach Nummer 8 folgender Satz angefügt:

      „Die Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummern 3, 4, 6 bis 8, ausgenommen Freibeträge für Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nur gewährt, soweit sie den Sozialzuschlag nach § 269 b übersteigen."

3. Nach § 269 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 269 b

   Sozialzuschlag

   (1) Die nach den §§ 269, 269 a sich ergebende Unterhaltshilfe erhöht sich um einen Sozialzuschlag.

   (2) Der Sozialzuschlag beträgt für den Berechtigten 56 Deutsche Mark monatlich. Er erhöht sich

   1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 82 Deutsche Mark monatlich,

   2. für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird und das siebente Lebensjahr vollendet hat, um 101 Deutsche Mark monatlich.

   (3) Der Sozialzuschlag wird nur gewährt, soweit er den Selbständigenzuschlag nach § 269 a übersteigt."

4. In § 270 Abs. 2 werden die Worte „zusammen mit der nach § 269, § 269 a und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe" durch die Worte „zusammen mit der nach den §§ 269 bis 269 b und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe" ersetzt.

5. § 270 a wird gestrichen.

6. In § 275 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 270 a" durch die Verweisung „§ 269 b" ersetzt.

7. § 277 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Januar durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden."

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2" durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2" ersetzt.

8. § 278 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „(§ 270 a)" durch die Verweisung „(§ 269 b)" ersetzt.

b) In Absatz 6 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz des Satzes 4 gestrichen.

9. § 279 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.

   b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der letzte Satz des § 267 Abs. 2 (Kürzung der Freibeträge um den Sozialzuschlag) ist nicht anzuwenden."

10. In § 290 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.

11. In § 292 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 1 Nr. 2 bis 6, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 und 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1977,
3. § 1 Nr. 7 Buchstabe a am 1. Februar 1978,
4. § 1 Nr. 10 an dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten,
5. § 1 Nr. 8 Buchstabe b am 1. Januar 1979.

(2) Die Vorschriften über den Sozialzuschlag bei der Kriegsschadenrente sind in der Fassung des § 1 Nr. 2 bis 6, 9 und 11 auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1971 und vor dem 1. Juli 1977 anzuwenden, wenn Kriegsschadenrente für solche Zeiträume aus anderen Gründen zu berechnen ist; dabei sind die Sätze des Sozialzuschlags nach § 270 a des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

Begründung

I. Im allgemeinen

Bei der Vorlage des Entwurfs einer 28. Novelle zum LAG Anfang 1974 hat die Bundesregierung erklärt, daß sie damit die Kriegsfolgengesetzgebung und mithin auch die Regelung des Lastenausgleichs als abgeschlossen betrachte. Diese grundsätzliche Aussage kann allerdings für den Bereich der Kriegsschadenrente nicht gelten, soweit bei dieser noch über Jahrzehnte hinaus laufenden Leistung Anpassungsmaßnahmen — insbesondere an Entwicklungen in anderen Bereichen des Sozialleistungsrechts — unabweisbar werden. Die Notwendigkeit einer solchen Anpassung ergibt sich zwingend aus der mit dem 20. Rentenanpassungsgesetz vollzogenen Hinausschiebung des Zeitpunkts, zu dem jeweils die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen sind, um ein halbes Jahr ab 1978. Dem ist im Bereich der Kriegsopferversorgung durch das 9. AnpG-KOV bereits Rechnung getragen worden. Für die Unterhaltshilfe nach dem LAG, die ebenfalls bezüglich des Anpassungsmaßstabs und des Anpassungszeitpunkts an die jeweilige Rentenanpassung anknüpft, soll dies durch den vorliegenden Entwurf geschehen. Mit dieser Maßnahme sollen im Bereich der Kriegsschadenrente notwendige Anpassungen an die Entwicklung der Sätze der Unterhaltshilfe verbunden werden, außerdem einige weitere Änderungen geringeren Gewichts, die sich zur Beseitigung von Härten als erforderlich erwiesen haben.

Auswirkungen des Entwurfs auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu § 1 — (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 249 LAG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein Nachteil beseitigt werden, der sich bei der Kürzung der Hauptentschädigung wegen des Erlasses von Vermögensabgabe nach § 55 a Abs. 2 bis 4 LAG (Sowjetzonenflüchtlinge mit Vermögensschäden in der DDR oder in Berlin-Ost) ergibt. Der Erlaß wirkt sich bei der Vermögensabgabe ab 1. Januar 1967 aus; der Kürzung wegen des Erlaßbetrags mit dem 35fachen liegt der Zeitwert auf diesen Zeitpunkt zugrunde. Die Kürzung mit dem Zeitwert am 1. Januar 1967 war gerechtfertigt, solange die Grundbeträge der Hauptentschädigung wegen Zonenschäden allgemein frühestens ab 1. Januar 1970 verzinst wurden. Seit dem 28. ÄndG LAG ist dies aber nicht mehr der Fall, weil nunmehr die Grundbeträge der Hauptentschädigung für Zonenschäden allgemein ab 1. Januar 1953 zu verzinsen sind. Zur Gleichbehandlung ist es daher geboten, die erlassenen Vierteljahrsbeträge ebenso mit dem Zeitwert am 1. April 1952 (Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 232 Abs. 2 LAG) anzusetzen, wie dies bei den anderen nach § 249 Abs. 3 LAG zu berücksichtigenden Vermögensabgabe-Vergünstigungen geschehen ist; dies ergibt einen Vervielfacher von 13 statt 35.

Zu Nummern 2 bis 6 — (§§ 267, 269 b, 270, 270 a und 275 LAG)

Mit diesen Vorschriften wird eine strukturelle Umgestaltung des durch das 4. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz ab 1. Januar 1972 eingeführten Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe vorgeschlagen.

Mit dem Sozialzuschlag wurde eine Verbesserung der Unterhaltshilfe für diejenigen Geschädigten vorgenommen, die zum Lebensunterhalt allein auf die nach dem Familienstand bemessenen Sätze der Unterhaltshilfe angewiesen sind, ohne aus Anrechnungsfreibeträgen (§ 267 Abs. 2 LAG) oder dem Selbständigenzuschlag zur Unterhaltshilfe (§ 269 a LAG) über zusätzliche Einkünfte zu verfügen. Nach geltendem Recht (§ 270 a LAG) wird der Sozialzuschlag auf die aus den Sätzen des § 269 LAG und dem Selbständigenzuschlag berechnete, um anrechnungspflichtige Einkünfte gekürzte Unterhaltshilfe aufgestockt, vermindert um den Selbständigenzuschlag und anrechnungsfreie Einkünfte (außer Grundrente an Kriegsopfer). Diese technische Ausgestaltung des Sozialzuschlags führt im Grenzbereich des Einkommenshöchstbetrags der Unterhaltshilfe (§ 267 Abs. 1 LAG) zu nicht vertretbaren Ergebnissen, weil die Gewährung des Sozialzuschlags den Bezug von Unterhaltshilfe (mit dem Mindestbetrag von 2 DM monatlich; § 270 Abs. 4 LAG) voraussetzt. Wird beispielsweise neben nicht durch einen Freibetrag begünstigten Einkünften Unterhaltshilfe an einen Alleinstehenden mit 15 DM monatlich gewährt, so erhält er zur Zeit zusätzlich einen Sozialzuschlag von 56 DM monatlich. Erhöhen sich seine Einkünfte um 20 DM, so entfällt nicht nur die Unterhaltshilfe, sondern auch der Sozialzuschlag, so daß sich die Gesamteinkünfte um 51 DM monatlich vermindern. Bei Gewährung von Freibeträgen kann die gleiche Folge auf entsprechend höherem Einkommensniveau eintreten. Ähnlich unvertretbare Auswirkungen können sich in seltenen Einzelfällen im Zusammenwirken mit § 270 Abs. 2 LAG ergeben. Dies muß vermieden werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Sozialzuschlag in die Berechnung der Unterhaltshilfe voll einzubeziehen, ohne den begünstigten Personenkreis zu erweitern und den entstehenden Aufwand an Unterhaltshilfe für laufende Fälle zu erhöhen. Dies geschieht dadurch, daß der Einkommenshöchstbetrag der Unterhaltshilfe um den Sozialzuschlag erhöht (Nummer 2) und die Regelung des Sozialzuschlags selbst

durch Nummer 3 bis 5 (bisher § 270 a LAG) vor die Anrechnung der Einkünfte nach § 270 LAG gesetzt wird (jetzt § 269 b). Dabei wird eine Kürzung des Sozialzuschlags unmittelbar nur noch um den Selbständigenzuschlag vorgesehen. Das Verhältnis zu den anrechnungsfreien Einkünften muß, damit die Berechnung nicht äußerst erschwert wird, umgekehrt geregelt werden; während bisher die Freibeträge vom Sozialzuschlag abzuziehen waren, sollen nunmehr die Freibeträge um den Sozialzuschlag gekürzt werden (Nummer 2 Buchstabe e). Dabei sollen aber im übrigen die Freibeträge — wie bisher — in ihrer Berechnung vom Sozialzuschlag unabhängig bleiben (Nummer 2 Buchstaben b und c). Im ganzen wird damit erreicht, daß sich die Unterhaltshilfe in den laufenden Fällen — ausgenommen dem Fall des Zusammenwirkens mit § 270 Abs. 2 LAG, in dem die Berechnung günstiger wird — nicht verändert, daß aber ein Ausscheiden aus der Unterhaltshilfe erst dann eintritt, wenn die sonstigen Enkünfte auch den Sozialzuschlag übersteigen, so daß ein Rückgang der Gesamteinkünfte nicht mehr eintreten kann.

Da die Berechnung der Kriegsschadenrente weitestgehend automatisiert ist, wird die Ausgleichsverwaltung durch die systematische Umgestaltung nur in wenigen Sonderfällen belastet.

Zu Nummer 7 — (§ 277 a LAG)

Die Neufassung des Absatzes 1 (Buchstabe a) soll die im allgemeinen Teil bereits behandelte zeitliche und sachliche Übereinstimmung der Anpassung der Unterhaltshilfe mit derjenigen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in gleicher Weise bewirken, wie dies im Bereich der Kriegsopferversorgung durch Artikel 1 Nr. 18 des 9. AnpG-KOV geschehen ist. Buchstabe b ist Folge der Umstellung des Sozialzuschlags.

Zu Nummer 8 — (§ 278 a LAG)

Die Änderung zu Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung an die geänderten Vorschriften über den Sozialzuschlag.

Mit Buchstabe b soll eine Ungleichheit beseitigt werden, die sich aus der fortlaufenden Verbesserung des Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe ergeben hat. Ist Unterhaltshilfe vor Zuerkennung von Hauptentschädigung gewährt worden, so kann die Hauptentschädigung bis zur Höhe des voraussichtlichen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe einschließlich Selbständigenzuschlag nicht erfüllt werden. War die Hauptentschädigung bereits erfüllt und soll danach Unterhaltshilfe zuerkannt werden, muß der Geschädigte Hauptentschädigung bis zur Höhe des voraussichtlichen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe — wiederum einschließlich Selbständigenzuschlag — zurückzahlen. Nur in dem Fall, daß dem Geschädigten die Zurückzahlung der erfüllten Hauptentschädigung nicht zumutbar ist und er deshalb eine Kürzung der Unterhaltshilfe um den anderenfalls auf die Hauptentschädigung anzurechnenden Teilbetrag (z. Z. 10 v. H.) hinnehmen muß, bleibt der Selbständigenzuschlag außer Betracht. Der darin liegende Vorteil gegenüber der großen Masse der Geschädigten betrug bei Schaffung dieser Vorschriften im 14. ÄndG LAG allenfalls 7,50 DM monatlich (entsprechend dem damals höchstmöglichen Selbständigenzuschlag von monatlich höchstens 75 DM). Inzwischen wurde jedoch der Selbständigenzuschlag wiederholt verbessert und seit 1973 laufend angepaßt; er beträgt nunmehr in der höchsten Stufe bis zu 321 DM monatlich. Der nunmehr aus der Nichteinbeziehung in die Kürzung sich ergebende Vorteil beträgt daher bis zu 32 DM monatlich und ist nicht mehr zu rechtfertigen. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Fälle, in denen Unterhaltshilfe wegen Bezugs anderer Einkünfte nur im Bereich des Selbständigenzuschlags gewährt wird. Hier wäre es unter dem Gleichheitssatz nicht länger vertretbar, von der Masse der Unterhaltshilfeempfänger den Einsatz ihrer Hauptentschädigung mit monatlich bis zu 32 DM zu verlangen, dem kleineren Teil aber beide Leistungen ohne Rücksicht aufeinander zu belassen. Was für die Masse der Berechtigten gilt, daß sie für den Bezug ihrer Unterhaltshilfe ihre Hauptentschädigung einsetzen und anderenfalls eine entsprechende Kürzung ihrer Unterhaltshilfe hinnehmen müssen, kann den Empfängern von Unterhaltshilfe nach Erfüllung von Hauptentschädigung nicht länger erlassen werden.

Zu Nummer 9 — (§ 279 LAG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Umgestaltung des Sozialzuschlags. Da nach geltendem Recht der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente um den Sozialzuschlag ohne Kürzung um etwaige Anrechnungsfreibeträge erhöht wird, muß nunmehr auch die Kürzung der Freibeträge um den Sozialzuschlag für diesen Bereich ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 10 — (§ 290 LAG)

Der Ausgleich von Überzahlungen an Kriegsschadenrente durch laufende Einbehaltung von der laufenden Leistung ist für Verwaltung und Geschädigte der einfachste und billigste Weg, solche störenden Posten aus der Welt zu schaffen. Der dafür bestimmte Höchstbetrag von derzeit 20 DM monatlich ist durch die Entwicklung der Sätze der Unterhaltshilfe längst überholt und soll deshalb angemessen erhöht werden.

Zu Nummer 11 — (§ 292 LAG)

Folgeänderung aus der Umgestaltung des Sozialzuschlags.

Zu § 2 — (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3 — (Inkrafttreten)

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung muß der unterschiedlichen Sachlage bei den einzelnen zu ändernden Vorschriften Rechnung tragen:

1. Die in § 1 Nr. 1 vorgesehene Beseitigung einer Härte bei der Hauptentschädigung für Zonenschäden muß wie die Vorschrift des § 249 Abs. 3 Satz 2 LAG selbst (im 21. ÄndG LAG) rückwirkend vom Inkrafttreten des LAG ab wirksam werden.

2. Die Umgestaltung des Sozialzuschlags kann allgemein erst zum 1. Juli 1977 wirksam werden, weil die in § 269 b (neu) LAG einzusetzenden Beträge von diesem Zeitpunkt ab gelten. Wegen einer Übergangsregelung für die Vergangenheit vgl. Absatz 2.

3. Die neue Vorschrift über die Anpassung der Unterhaltshilfe muß rechtzeitig vor dem nach geltendem Recht nächstfolgenden Anpassungszeitpunkt — dem 1. Juli 1978 — in Kraft treten.

4. Der Betrag, bis zu dem laufende Leistungen an Kriegsschadenrente zum Ausgleich von Überzahlungen einbehalten werden dürfen, kann nur mit Wirkung für die Zukunft erhöht werden.

5. Die Einbeziehung des Selbständigenzuschlags in die Kürzung der Unterhaltshilfe für den Fall, daß diese nach Erfüllung von Hauptentschädigung zuerkannt wurde, soll mit dem nächsten Anpassungszeitpunkt für die Unterhaltshilfe — dem 1. Januar 1979 — wirksam werden, um eine Verringerung der laufenden Bezüge möglichst zu vermeiden.

Absatz 2 soll praktische Schwierigkeiten aus der Umgestaltung des Sozialzuschlags vermeiden. Die neuen Vorschriften machen eine Änderung der Bescheidvordrucke und des Programms für die elektronische Berechnung der Kriegsschadenrente notwendig.

Würde die Änderung des LAG insoweit ausnahmslos erst mit dem 1. Juli 1977 wirksam (wie in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehen), so müßte für Zeiträume vor und nach diesem Zeitpunkt unterschiedlich gerechnet und mit unterschiedlichen Vordrucken gearbeitet werden. Dies wäre mit erheblicher Mehrarbeit und zusätzlichen Verwaltungskosten verbunden. Um dies, zu vermeiden, eine allgemeine rückwirkende Neuberechnung aber zu ersparen, soll nach Absatz 2 das neue Recht dann auch für die Vergangenheit seit Einführung des Sozialzuschlags angewendet werden, wenn ohnehin aus anderen Gründen eine Neuberechnung von Kriegsschadenrente für frühere Zeiträume notwendig ist. Dies ist unbedenklich, weil sich für die Betroffenen daraus keine Nachteile, sondern allenfalls Verbesserungen ergeben können.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Hinausschiebung des Anpassungszeitpunkts für die Unterhaltshilfe ab 1978 um jeweils ein halbes Jahr (§ 1 Nr. 7 Buchstabe a) führt dazu, daß Mehrausgaben nicht entstehen, die — eine gleichzeitige Anpassung anzurechnender Renten unterstellt — vom Bundesausgleichsamt in der letzten Gesamtschätzung der Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds zum 1. Januar 1976 veranschlagt sind.

für	mit Millionen DM
1978	59
1979	58
1980	57
1981	51

Entlastet wird dadurch zunächst allein der Ausgleichfonds, weil in den betroffenen Jahren die Zuschußobergrenze für Bund und Länder nach § 6 Abs. 4 LAG nach wie vor überschritten ist; im Endergebnis führen die Minderausgaben allerdings dazu, daß sich die Inanspruchnahme des Bundes aus seiner Defizithaftung für den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG entsprechend vermindert. Die genannten Minderausgaben werden durch die in § 1 Nr. 1, 2 bis 5 vorgeschlagenen Verbesserungen geringfügig vermindert, durch die Vorschrift des § 1 Nr. 8 Buchstabe b geringfügig erhöht; Schätzungen sind insoweit nicht möglich. Die übrigen Vorschriften des Entwurfs sind nicht kostenwirksam.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1 Nr. 2**

In § 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d [1]) einzufügen:

‚d [1]) In Absatz 2 sind in Nummer 7 die Zahl „50" durch die Zahl „75" und in Nummer 8 Satz 1 die Zahl „40" durch die Zahl „60" zu ersetzen.'

Begründung

Die Freibeträge für Renten nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 und 6 LAG wurden zuletzt 1971 durch das 3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 27. April 1971 (BGBl. I S. 361) erhöht, nicht jedoch die Freibeträge in § 267 Abs. 2 Nr. 7 und 8 LAG; sie sind seit 1966 unverändert. Diese ungleiche Behandlung sollte berichtigt werden. Die Kosten, die durch die Anhebung der Freibeträge entstehen, dürften nicht hoch sein; sie sind allerdings nicht im einzelnen schätzbar.

2. **Zu § 1 nach Nummer 6: Nummer 6 a**

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a anzufügen:

‚6 a. In § 277 Abs. 1 wird die Zahl „500" durch die Zahl „1 000" ersetzt.'

Begründung

Das Sterbegeld wurde zuletzt am 1. Juni 1965 durch das 18. ÄndG-LAG vom 3. September 1965 (BGBl. I S. 1043) von 300 auf 500 DM erhöht. Anbetrachts der inflationären Entwicklung erscheint eine weitere Erhöhung auf 1 000 DM angebracht. Die Kosten werden auf 130 Millionen DM geschätzt (verteilt auf die Jahre bis zum Auslaufen der Unterhaltshilfe). Für das Jahr 1978 ergibt sich eine Mehrbelastung von ca. 10 Millionen DM, unterstellt, daß ca. 90 v. H. der Unterhaltshilfeempfänger an der Sterbegeldvorsorge teilnehmen.

3. **Zu § 1 Nr. 10**

Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

‚10. In § 290 werden in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „20" durch die Zahl „50" und in Absatz 3 Satz 2 die Zahl „40" durch die Zahl „100" und die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.'

Begründung

§ 290 Abs. 1 und 3 stehen in einem inneren Zusammenhang. Die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung der Beträge in Absatz 1 von 20 DM auf 50 DM bedingt auch eine entsprechende Änderung der Beträge in Absatz 3.

4. **Zu § 1 nach Nummer 11: Nummer 11 a**

In § 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a anzufügen:

‚11 a. In § 323 Abs. 8 Nr. 1 ist das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" zu ersetzen.'

Begründung

Die Gewährung von Aufbaudarlehen an Spätaussiedler ist durch das Gesetz auf unbestimmte Zeit sichergestellt. Beschränkt ist nur die Frist, innerhalb der der Antrag eingereicht werden muß. Die Erweiterung dieser Frist ist erwünscht, ja notwendig, weil gerade den Spätaussiedlern eine längere Vorbereitung der Vorhaben zuzubilligen ist, die sie gefördert haben wollen. Bei diesem Personenkreis ist vor allem zu berücksichtigen, daß er unverhältnismäßig große Eingewöhnungsschwierigkeiten hat; Planung und Einleitung eines Vorhabens bedürfen stets einer gewissen Zeit. Eine längere Überlegungsfrist, wie diese Spätaussiedler ihr berufliches Leben gestalten wollen, müßte das Gesetz zubilligen. Die Kosten dürften die bisherigen Darlehensmittel nicht wesentlich überschreiten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkung

Bei der Beschlußfassung über den Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes Anfang 1974 hat die Bundesregierung ihre Absicht bekundet, damit die Kriegsfolgengesetzgebung und insbesondere auch die Gesetzgebung über den Lastenausgleich zum Abschluß zu bringen. Maßgebend dafür war, daß diese Gesetzgebung ganz außerordentliche Aufwendungen mit sich gebracht hat und auch weiterhin noch in einem Ausmaß erfordert, das weitere Verbesserungen ohne Gefährdung der in die Zukunft wirkenden Staatsaufgaben ausschließt. Allein im Bereich des Lastenausgleichs muß der Bund nach geltendem Recht ab 1980 besonders hohe Belastungen tragen, weil 1979 die eigenen Einnahmen des Ausgleichsfonds im wesentlichen wegfallen und danach ein Defizit von rd. 16 Mrd. DM zu erwarten ist, für das der Bund jährlich mit Milliardenbeträgen einzustehen hat. Bei dieser Sachlage müssen sich Gesetzesänderungen auf das Notwendigste beschränken, zumal die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bewirkte Entlastung gegenüber dem erwähnten Defizit nicht ins Gewicht fällt.

Dies vorausgeschickt, nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 — (§ 1 Nr. 2 des Entwurfs)

Dem Ergänzungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Erhöhung der Freibeträge für Einkünfte aus Miete, Pacht und Kapitalvermögen bei der Anrechnung auf die Unterhaltshilfe würde dazu führen, daß sich der Unterschied in der Behandlung von Personen, die auf die Unterhaltshilfe allein angewiesen sind, gegenüber solchen, die daneben noch Einkünfte der genannten Art beziehen, vergrößert. Dies wäre aus sozialen Gründen nicht zu rechtfertigen und würde dem mit der Einführung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe 1972 verfolgten Ziel einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Berechtigten zuwiderlaufen. Der Sozialzuschlag ist — anders als die Anrechnungsfreibeträge — dynamisiert und wird nur gewährt, soweit nicht anrechnungsfreie Einkünfte zur Verfügung stehen; er hat inzwischen die hier in Rede stehenden Freibeträge nach geltendem Recht — je für sich betrachtet — betragsmäßig überholt und damit wirkungslos gemacht. Eine Erhöhung dieser Freibeträge würde daher praktisch nur denjenigen Berechtigten zugute kommen, die anrechnungsbegünstigte Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten beziehen und durch die damit verbundene Kumulierung von Freibeträgen ohnehin besonders günstig gestellt sind. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, diese besonders günstige Behandlung noch zu verstärken.

Zu Nummer 2 — (nach § 1 Nr. 6 des Entwurfs)

Dem Ergänzungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das in § 277 LAG bestimmte Sterbegeld von 500 DM stimmt mit dem Bestattungsgeld überein, das in der Kriegsopferversorgung beim nicht schädigungsbedingten Tod eines Beschädigten (§ 36 BVG) sowie in den meisten Fällen des Todes von Hinterbliebenen (§ 53 BVG) gewährt wird. Zu den in der Vorbemerkung dargestellten finanziellen Bedenken tritt daher die Gefahr von Berufungen für den Bereich der Kriegsopferversorgung. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß zur Sterbevorsorge nach dem LAG ein Beitrag zu leisten ist, weil dieser bei weitem das Sterbegeld nicht erreicht.

Zu Nummer 3 — (§ 1 Nr. 10 des Entwurfs)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 — (nach § 1 Nr. 11 des Entwurfs)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.